

2	SGB II 11 Abs. 2	Modifikation des Zuflussprinzips: 1) Laufende Einnahmen sollen im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen erbracht wurden (DLT); 2) Anrechnung von Einkommen grundsätzlich erst im Folgemonat (z.B. auch Renten), um Darlehensgewährungen zu vermeiden (DST / DSIGB); 3) Einkommen bei einer Arbeitsaufnahme soll erst berücksichtigt werden, wenn es tatsächlich zufließt (regelmäßig Monatsende). Bis dahin soll weiterhin Alg II als Zuschuss gezahlt werden (DV).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (3) / Deutscher Verein
---	---------------------	---	--

3. Das Zuflussprinzip in § 11 SGB II sollte generell überdacht werden. Es ist nicht praxistauglich, Einkommen, welches erst am 30. eines Monats zufließt, rückwirkend anzurechnen. Zum einen wird dieses Einkommen normalerweise tatsächlich erst im Folgemonat verbraucht, zum anderen führt diese Anrechnung regelmäßig zu Rückforderungen bzw. zwingt zum Fertigen von Darlehensverträgen. Ferner kommt es auch bei Kostenerstattungen von Leistungen, die rückwirkend gezahlt werden, regelmäßig zu Problemen. Sinnvoll wäre eine Regelung, dass Einkommen, welches im Laufe eines Monats zufließt, grundsätzlich im Folgemonat angerechnet wird. Ebenso sollte auch mit der Anrechnung von Renten verfahren werden. Es entsteht eine Finanzierungslücke für die Bezieher von Altersrente, da der Rentenbescheid häufig zwar am Monatsanfang erfolgt, die Rentenzahlung jedoch erst am Monatsende. Die Rentner sind damit von Monatsanfang an vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen, obwohl ihnen die existenzsichernde Rente erst am Monatsende zufließt. Wir plädieren für eine Nichtanrechnung der ersten Monatsrente oder für eine Anrechnung erst im Folgemonat auf evtl. bestehende Leistungsansprüche nach SGB XII. Die dargestellte Regelung beim Eintritt in die Regelaltersrente ist in § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 a SGB II (Ende der Leistungsberechtigung nach SGB II) und bezüglich des Ausschusses vom Sozialgeld in § 19 Abs. 1 SGB II enthalten.

(Text: Städtetag)

#### Kommentierung:

Findet Zustimmung, da jede Milderung des Zuflussprinzips begrüßt wird, auch wenn dies noch keine endgültige Abschaffung dieses unseeligen Prinzips bedeutet, sondern nur eine Aufweichung.

3	SGB II 11 Abs. 3	Behandlung einmaliger Einnahmen: 1) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (BMAS); 2) Behandlung des vorzeitigen Verbrauchs; Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahmen (DST / DStGB); 3) Einführung einer Härtefallregelung, die Alg II - Zahlungen als Zuschuss bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ermöglicht (DV).	BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (9) / Deutscher Verein
---	---------------------	---	--

9. Es muss eine klare und eindeutige Vorgabe bei der Anrechnung von einmaligen Einkünften gem. § 11 Abs. 3 SGB II gefunden werden. Einmalige Einnahmen sind im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Sofern das Einkommen zum Verlust des Leistungsanspruches führt, sind die Leistungen auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Diese starre Vorgabe berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht, insbesondere wenn die einmalige Einnahme verbraucht wurde und für die Anrechnung nicht mehr zur Verfügung steht. In diesen Fällen gibt es sehr unterschiedliche sozialgerichtliche Urteile. Es bedarf daher einer eindeutigen Vorgabe, wie in den entsprechenden Fällen zu verfahren ist.

Problematisch ist auch die Anrechnung jährlich wiederkehrender Arbeitsentgelte (z.B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld), die nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit an sich laufende Einnahmen sind. Sie sollen aber wie einmalige Einnahmen behandelt werden, wenn sie in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies ist ebenfalls wenig praxistauglich und führt zu einem erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Eine Aufteilung des Weihnachtsgeldes und Urlaubsgeldes auf sechs Monate ist den Leistungsbeziehern oft auch nicht zu vermitteln. Der sich aus dem Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld ergebende Nettoanteil des Arbeitseinkommens im Zuflussmonat ist zudem in vielen Fällen aus der Lohnabrechnung nicht oder zumindest nur schwer zu ermitteln. Insoweit gestaltet sich auch die Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrages als schwierig.

Wir schlagen daher vor, dass jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld/Zuwendungen etc., die mit dem laufenden Entgelt ausgezahlt werden, als laufendes Einkommen zu berücksichtigen sind.  
(Text: Städtetag)

#### Kommentierung:

Findet Zustimmung, da es eine Realitätsangleichung bei wiederkehrenden Einmalzahlungen durchführt sowie eine dringend erforderliche Härtefallregelung im Falle von Einmalzahlungen und ihrer Anrechnung einführt. Auch die ständigen Streitigkeiten um die Art der Freibetrags- und Abzugsberechnungen in diesen Fällen, die bislang nicht einmal vom BSG endgültig geklärt ist, würde bei einer klaren Regelung der Anrechnung und Verteilung dieser Einmalzahlungen endlich entfallen. Nun kommt es nur noch darauf an, bei der Aushandlung der entsprechenden "klaren Regelungen" darauf zu achten, dass nicht mit Taschenspielertricks in den sodann festgelegten Berechnungswesen, die ALG-Empfänger über den Tisch gezogen werden.

5	§ 11a SGB II	Überbrückungsgeld für Haftentlassene als nicht zu berücksichtigendes Einkommen.	Schleswig-Holstein
---	--------------	---	--------------------

**Kommentierung:**

Sehr zu begrüßen, den Haftentlassungsgeld ist nun wirklich für anderes da, als gleich mal beim ALG als Zufluss von der lfd. Förderung abgezogen zu werden. Es soll schließlich dem anfänglich erhöhten Aufwand zur Resozialisierung zur Verfügung stehen.

6	SGB II 11a, Alg II-V 1	Anrechnungsfreies erstes Erwerbseinkommen zur Vermeidung einer Darlehensgewährung, zusätzlich Anreizfunktion (begrenzt auf einmal im Jahr).	Nordrhein-Westfalen
---	---------------------------	---	---------------------

**Kommentierung:**

Jeder Wegfall einer Anrechnung, sei er auch noch so unzureichend und gering, sollte begrüßt werden.

7	SGB II 11a, Alg II-V 1 Abs. 1 Nr. 1	Bagatellgrenze bei Einkommen. Ausweitung des Freibetrags auf Einnahmen, die einmalig im Jahr erzielt werden. z.B. Kapitalerträge ("Ansparung" des Freibetrags von 10 Euro).	Nordrhein-Westfalen
---	---	---	---------------------

**b. § 52 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10,- Euro**

Problembeschreibung:

Die für den Abgleich mit inländischen Kapitalerträgen maßgebliche Rechtsgrundlage § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sieht bisher keinen Mindestbetrag von Kapitalerträgen vor, ab dem

eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bezogenen Leistungen erfolgen soll.

Auch wenn den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern Kapitalerträge bis zu 10,- Euro noch nicht bekannt waren, kann es im Regelfall nicht zu einer Anrechnung kommen, weil die Bagatellgrenze gem. § 1 Abs. 1 Alg II-V oder – sofern der Betroffene kein sonstiges Einkommen erzielt – der Pauschfreibetrag von 30,- Euro nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V einer Anrechnung entgegenstehen.

Die BA führte im Oktober 2011 eine Auswertung durch, in die sechs Quartale einbezogen wurden (I/2010 bis II/2011). Im Auswertungszeitraum bearbeiteten die gemeinsamen Einrichtungen 908.159 Antwortsätze mit einem oder mehreren Antwortblöcken der Kennung 14 (inländische Kapitalerträge) mit einem Kapitalertrag bis zu 10,- Euro (gesamt). In 349 Fällen führte die Überprüfung zur Feststellung einer Überzahlung, wobei sich der Überzahlungsbetrag auf insgesamt 49.387,93 Euro belief.

Die Überprüfung von Überschneidungsmittellungen mit Kapitalerträgen bis zu 10,- Euro bindet somit erhebliche Personalressourcen in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern und führt nur in wenigen Fällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch.

(Text: BA)

Kommentierung:

Auch hier gilt, dass jeder Wegfall einer Datenabgleichung oder Anrechnung – sei es wie hier aus Bagatellgründen – begrüßt wird. Allerdings ist die Bagatellgrenze von € 10 (unklar bleibt ob monatlich oder jährlich) nicht als wirksam ersichtlich, ggf. nur verwaltungswirksam, wegen des Datenabgleiches, was aber aus Sicht der ALG-Empfänger ohnehin nicht beurteilt werden kann und will. Eine betragliche Entlastung der ALG-Empfänger findet tatsächlich dadurch nicht statt, denn § 1 AlgII-V regelt bereits jetzt in seiner Nr. 1, dass Einnahmen (gleich welcher Art) von bis zu € 10 monatlich nicht zu berücksichtigen sind.

13

SGB II 12a

Verpflichtung zur Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG vermieden oder beseitigt wird.

Deutscher  
Landkreistag /  
Saarland

**Kommentierung:**

Einer Erleichterung der Antragstellungen wird immer zugestimmt. Die angestrebte Regelung würde auch teilweise irrwitzigen Aufwand mit der Beantragung und Verrechnung von Minibeträgen/Miniansprüchen vermindern bzw. vermeiden. Ggf. können sich die öffentlichen Kassen untereinander, wie auch schon grundsätzlich vom Sozialrecht vorgesehen, solche Ansprüche wechselseitig abtreten, sei es nun pauschaliert oder anderweitig. Für den ALG-AntragstellerIn ist oftmals sowieso nicht ersichtlich, welche Ansprüche noch irgendwo beantragt werden könnten. Bislang wurde aus dieser Verpflichtung eher die nächste Unterstellung des böswilligen Unterlassens und ist somit ein Wegfall sehr begrüßenswert.

18

SGB II 9 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, 12a Satz 2 SGB II
--

Stiefkinderregelung: Freilassung des Einkommens und des Vermögens des nicht sorgerechtlich verpflichteten Partners bei der Bedarfsermittlung des Stiefkinds.
--

Niedersachsen

**Kommentierung:**

Vorschlag nimmt weitere Einkünfte und Anrechnungen raus, statt rein, also zu begrüßen.

29

SGB II 7 Abs.  
5, 27 Abs. 4  
Satz 2Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an  
Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden.

Thüringen

**Kommentierung:**

O.k., da Ausweitung der bisherigen Möglichkeiten der Darlehensgewährung.



**Kommentierung:**

O.k., da Erhöhung für Partner in einer Ehe/Eingetragenen Partnerschaft, ohne sonst jemanden zu kürzen.

38	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II	Neuregelung KdU und Heizung: jährliche Berechnung und Berücksichtigung mit dem jeweiligen Monatsbetrag (1/12-Regelung): Reduzierung des Verwaltungsaufwands insbesondere bei Eigenheimbesitzern.	Mecklenburg-Vorpommern
----	--------------------------------------	--	------------------------

**Kommentierung:**

Zustimmung, wie zur Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf 12 Mte. Änderungen können ggf. immer gemeldet und berücksichtigt werden mittels sog. VÄM.